

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, DIE BAUWEISE UND BAUGESTALTUNG:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
WOCHENENDHAUSGEBIET GEM. § 10 DER BAUNVO VOM 26.11.1968 (BOBL. IS. 1238)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - a) ZULÄSSIGE GESCHOSSENZAHL: 1 GESCHOSS (HÖCHSTZAHL)
 - b) ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE: $\leq 50 \text{ m}^2$ EINSCHL. OFFENER ÜBERDACHUNG
 - c) DIE WOCHENENDHÄUSER DÜRFEN NICHT ZU STÄNDIGEN WOHNZWECKEN BENÜTZT WERDEN!
 - d) STELLPLÄTZE FÜR PKW: 1ST.PL./HAUS (NICHT ÜBERDACHT)
 - e) GRUNDSTÜCKSGRÖSSE: MINDESTENS 450 m^2
3. BAUWEISE:
OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BAUNVO
4. BAUGESTALTUNG:
DACHFORM: SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON $47^\circ - 53^\circ$
TRAUFHÖHE: MAXIMAL 1,25 m (IM MITTEL GEMESSEN)
FIRSTHÖHE: AUF DER TALSEITE MAXIMAL 6,00 m
FIRSTRICHTUNG: SENKRECHT ZUM HANG
DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG
5. NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG
- ~~6. GEOLOGISCHES GUTACHTEN:
DIE VORSCHRIFTEN VOM GEOLOGISCHEN LANDESAMT FREIBURG VOM 7. JULI 1971 SIND EINZUHALTEN.~~
- ~~7. FREISCHÜTTUNG:
ÖFFENTLICHE GEFÄHRLICHKEITEN
FRÜH ABWASSER UND WASSERLEITUNGEN MIT VERSORG. LEITUNGSRECHT
ABWASSERBEHEBUNG, ANSCHLÜSSE AN DIE ÖFFENTLICHE
KANALISATION
WASSERVERSICHERUNG, ANSCHLÜSSE AN ÖFFENTLICHE
WASSERLEITUNG~~
6. EINFRIEDUNG:
ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,00 m
ZAUNART: HECKEN ODER MASCHENDRAHT MIT HOLZ- ODER METALLPFOSTEN

HINWEIS:

ES WIRD DARAUFG HINGEWIESEN, DASS BEI DER ERICHTUNG BAULICHER ANLAGEN DIE IM GUTACHTEN DES GEOLOGISCHEN LANDESAMTES FREIBURG VOM 7. JULI 1971 GENANNTEN BAULICHEN MASSNAHMEN DURCHFÜHREN SIND.